



GEMEINDE KIRCHLINTELN

<u>Bezeichnung des Gemeinderechts</u>	Gemeinderechtssammlungsnummer: 60.4	
Verordnung über die Numerierung von Gebäuden	<input checked="" type="checkbox"/>	Erlaßdatum: 08.10.1979
	<input type="checkbox"/>	. Änderung:
	<input type="checkbox"/>	Bekanntmachung:
	<input type="checkbox"/>	Neufassung bzw. redaktionelle Zusammenstellung (RZ)
Aktenzeichen: 62/32 30		

Verordnung über die Numerierung von Gebäuden in der Gemeinde Kirchlinteln vom 08.10.1981

Auf Grund der §§ 1, 15 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 21.03.1951 (Nds. GVBl. Sb I S. 89) in der Fassung vom 31.03.1978 (Nds. GVBl. S. 279) wird durch Beschluß des Rates der Gemeinde Kirchlinteln, Landkreis Verden, vom 08.10.1979 für das Gebiet der Gemeinde Kirchlinteln folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Jeder Eigentümer eines Gebäudes in der Gemeinde Kirchlinteln ist verpflichtet, die ihm durch die Gemeinde Kirchlinteln zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Dabei sind wetterbeständige und nicht veränderbare Ziffern bzw. Buchstaben zu verwenden. Die Nummernschilder sind von den Hauseigentümern auf eigene Kosten zu beschaffen. Das gilt auch für den Fall, daß neu numeriert wird. Die Anbringung der Hausnummern hat innerhalb eines Monats nach Zuteilung durch die Gemeinde Kirchlinteln zu erfolgen.

§ 2

- (1) Die Hausnummer muß an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür angebracht werden, jedoch nicht innerhalb einer evtl. vorhandenen Türnische.
- (2) Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin anzubringen.
- (3) Erstreckt sich vor dem Gebäude ein Vorgarten, so kann die Hausnummer auch an den Pfosten eines Zaunes oder der Mauer des Vorgartens angebracht werden.
- (4) Die Hausnummer muß von der Straße aus lesbar sein.

§ 3

- (1) Der Gebäudeeigentümer oder -besitzer hat dafür zu sorgen, daß das Erkennen des Nummernschildes von der Straße her nicht durch Bewuchs oder Vorbauten beeinträchtigt wird.
- (2) Die Hausnummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden und sind, wenn ihre

Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, auf Verlangen der Gemeinde zu erneuern.

§ 4

Die Gebäude dürfen nur mit Nummern versehen werden, die eine Zifferhöhe von 10 cm nicht unterschreiten.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 22 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.